

Änderungsantrag
des Abgeordneten Dr. Gysi

zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
– Drucksache 12/1 –

Weitergeltung von Geschäftsordnungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer 1 des Antrags wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens sieben Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die derselben Partei oder Vereinigung oder solchen Parteien oder Vereinigungen angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, es sei denn, sie sind in Übereinstimmung mit dem Bundeswahlgesetz eine Listenvereinigung eingegangen.“

Bonn, den 20. Dezember 1990

Dr. Gysi

Begründung

Schon auf der konstituierenden Sitzung des 12. Deutschen Bundestages ist zu klären, wie sich Abgeordnete, die nach dem geänderten Bundeswahlgesetz in den Deutschen Bundestag gewählt wurden, künftig im Deutschen Bundestag organisieren können. Es darf keine Zeitspanne geben, in der ungeklärt ist, welche Rechte Abgeordnete haben, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen wollen. Die bisherige Fassung des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) widerspricht den noch vom 11. Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des Bundeswahlgesetzes. In ihr ist nur von Parteien die Rede, obwohl nach dem geänderten Bundeswahlgesetz in dem Gebiet der früheren DDR auch Vereinigungen zur Wahl antreten können.

Ferner schloß die bisherige Fassung der Geschäftsordnung einen Zusammenschluß von Abgeordneten unterschiedlicher Parteien aus, wenn diese miteinander im Wettbewerb stehen, obwohl das geänderte Bundeswahlgesetz Listenvereinigungen ermöglichte.

Vor allem kann aber nicht mehr Bestand haben, daß die Bildung einer Fraktion voraussetzt, daß sich fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages zusammenschließen. Bei nunmehr 662 Abgeordneten wären das mindestens 34 Abgeordnete. Die bisherige Regelung in der GO-BT entsprach dem früheren Bundeswahlrecht, wonach nur die Partei Abgeordnete in den Deutschen Bundestag entsenden konnte, auf die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen Zweitstimmen entfielen, so daß gesichert war, daß die Abgeordneten einer Partei, die in den Bundestag gewählt wurde, auch fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages stellte. Das Recht auf Fraktionsbildung ist daher nur in dem Ausnahmefall nicht möglich, wenn eine Partei aufgrund der Sonderregelung hinsichtlich der Direktmandate in den Bundestag einzog, ohne fünf vom Hundert der Zweitstimmen bei der Wahl erreicht zu haben. Dieser Fall ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nach meiner Kenntnis nicht praktisch geworden.

Für den § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT ist eine Fassung zu finden, die dem veränderten Bundeswahlrecht entspricht. Nach diesem sind die Abgeordneten einer Partei bzw. einer Vereinigung bzw. einer Listenvereinigung dann in den Bundestag gewählt, wenn für diese mindestens fünf vom Hundert der Zweitstimmen entweder im Gebiet der ehemaligen DDR oder im Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden.

Ausgangspunkt für die neue Formulierung muß das kleinere Zählgebiet, d. h. die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin sein. In diesem Gebiet wurden ohne Berücksichtigung der Überhangmandate 144 Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt. Fünf vom Hundert entsprechen sieben Abgeordneten. In Übereinstimmung mit dem Bundeswahlrecht kann nur diese Zahl der Abgeordneten die Mindestzahl sein, die zur Bildung einer Fraktion berechtigt.

Die auf Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 GG basierende GO-BT steht im Rang dem Grundgesetz und den einfachen Bundesgesetzen nach. Dieser Grundsatz wurde durch das Bundesverfassungsgericht festgeschrieben (BVerfGE 1, 144/148). Der Inhalt der GO-BT darf sich deshalb „weder zu den ausdrücklichen Regelungen des Grundgesetzes noch zu den allgemeinen Verfassungsprinzipien und den der Verfassung immanenten Wertentscheidungen in Widerspruch setzen“ (BVerfGE 44, 308/315). Daraus ergibt sich die Pflicht des Bundestages, mittels der Geschäftsordnung dem geltenden Recht, d.h. der jetzigen Fassung des Bundeswahlgesetzes zu entsprechen. Dabei sind auch die Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1990 zu berücksichtigen. Die grundsätzlich garantierte Chancengleichheit, die Statusrechte der Abgeordneten aufgrund ihres freien Manda-

tes, das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Prinzip der Oppositionsfreiheit und der Minderheitenschutz, sind nur gewährleistet, wenn die Geschäftsordnung wie beantragt geändert und diese Änderung auf der 1. Sitzung des 12. Deutschen Bundestages beschlossen wird.

